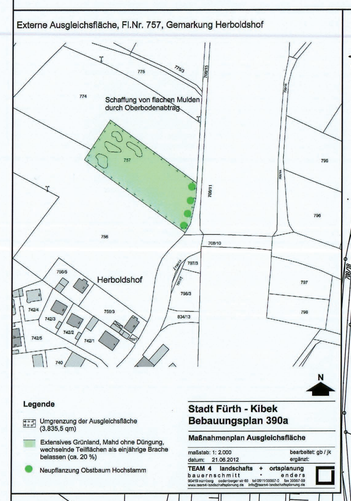

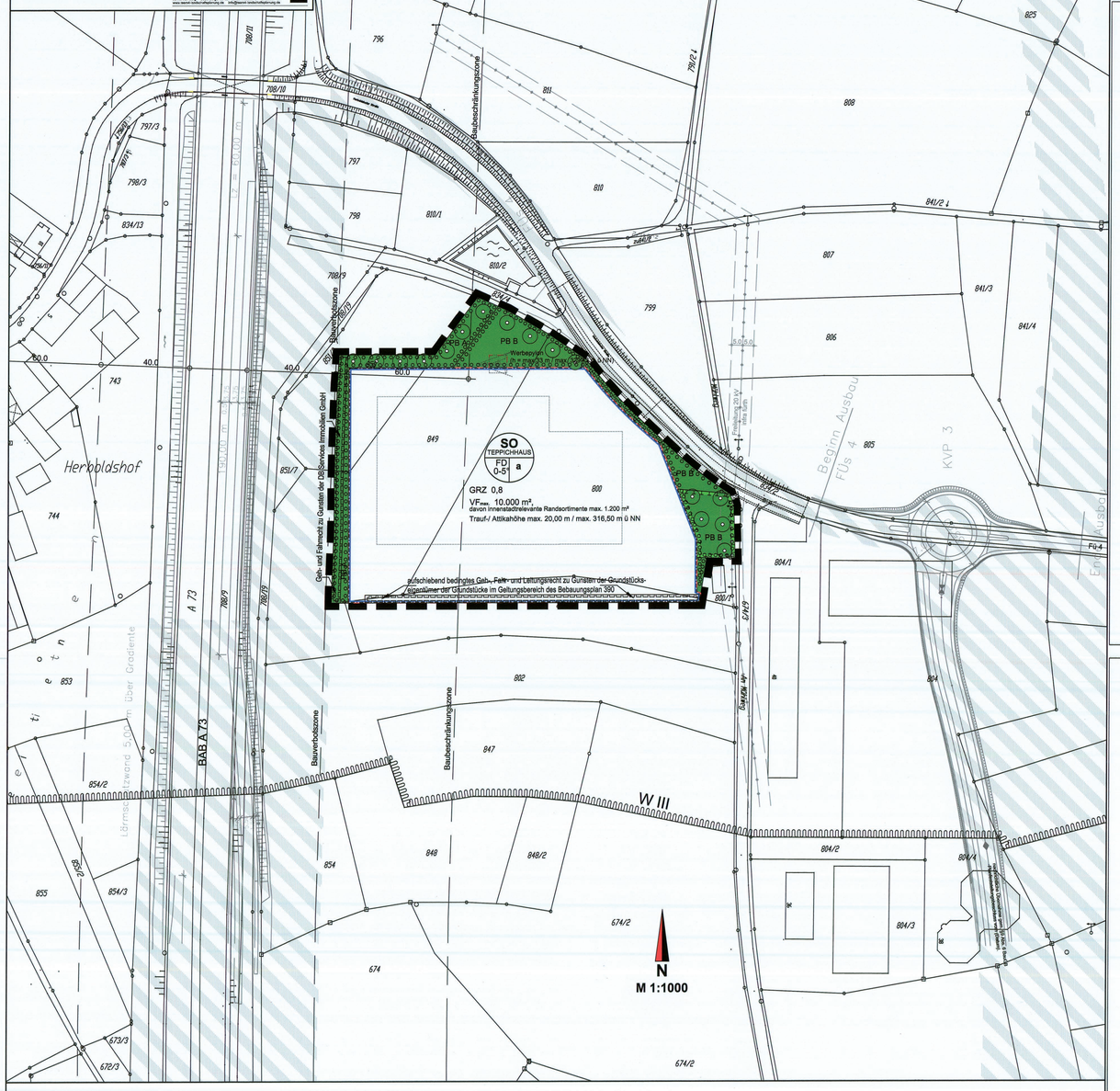

Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nutzungsschablonen
- 1 / 2 3 — Art der baulichen Nutzung; 1= Sonderbaufläche Teppichhaus; Dachform, Dachneigung; 2= Flachdach 0° - 5°; Bauweise; 3= a abweichende Bauweise
- GRZ max.0,8 — Maß der baulichen Nutzung; Grundflächenzahl
- Trauf-/Attikahöhe 20,00m/ max. 316,50 ü.NN — Trauf- bzw. Attikahöhe als Höchstgrenze; hier: max. 20,00m / max. 316,50m ü.NN
- VF max. 10.000 m², davon Innenstadtrelevante Randsortimente max. 1.200 m² — Verkaufsfläche mit Flächenangabe
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen zulässig
  Hinweis:
  Es wird eine einheitliche durchgängige gemeinschaftliche Stellplatzanlage mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 390 hergestellt.
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Pflanzgebot für Bäume
- Habitate für Zauneidechsen
- externe Ausgleichsfläche
- Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Werbepylon, H = max. 33m / max. 329,43 m ü.NN

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen

- W III — weitere Schutzzone Wasserschutzgebiet W III

Zeichenerklärung für zukünftige nachrichtliche Übernahmen

- künftige Bahn- und weitere Verkehrsanlagen

Zeichenerklärung für Hinweise

- bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 800 — Flurnummern
- beispielhafte Baukörperanordnung
- Freileitung 20 kV / infra fürth — bestehende Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (wird verlegt)
- Autobahn A 73, mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit den Sortimenten: Teppiche, Teppich-Auslegware, Bodenbeläge, Werkzeuge, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Markisen, Rollos, Beleuchtungskörper, Möbel, Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Pflanzengefäße. Die Gesamtverkaufsfläche im SO darf insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten. Das Sortiment "Möbel" ist auf max. 2.000 m² beschränkt. Auf innerstadtrelevante Randsortimente dürfen max. 1.200 m² entfallen. Für die Aufteilung der Sortimente gilt die "Fürther Liste" gemäß Einzelhandelsgutachten der GFK Geo Marketing für ein integriertes Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Fürth vom März 2010, Tabelle 14, nach dieser die Sortimente Haus- und Heimtextilien, Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik und Kunstgewerbe zentrenrelevant sind.

1.2 Zur Verkaufsfläche, als Teil der Geschäftsfläche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassenzone, Gänge, Schaufenster und Stellflächen für Waren und Einrichtungsgegenstände.Soweit Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfläche angeordnet sind und diese miteinander verbinden, gehören sie ebenfalls dazu.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung für die Baukörper im Bereich des Sondergebietes SO ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.

2.2 Für das Sondergebiet SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet SO wird gem. §18 BauNVO über die maximal zulässige Traufe bzw. Attikahöhe über dem hierfür festgelegten Höhenbezugspunkt von 296,43 m ü NN bestimmt.
Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Beleichtungsbänder oder Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen, Aufzüge, notwendige Treppenhäuser, Überdachungen von Fluchttreppen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Traufhöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m überschreiten.

3. Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs.1 BauNVO abweichende Bauweise (a). Zulässig sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Fluchttreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen werden gemäß BayBO Art. 6 Abs.5 auf 0,5 H festgesetzt.

5. Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

6. Gestaltung

Metallfassaden / Metallverkleidungen sind zulässig.

7. Dächer

Im Sondergebiet SO sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig.

8. Umweltschutz

8.1 Lärmschutz
Keine Festsetzungen erforderlich; weitere Ausführungen dazu in der Begründung zum Bebauungsplan.

Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungshauses und des Baumarktes und die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998).

8.2 Lichtemissionen
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beleuchteten Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.

9. Grünordnung

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)

9.1 Pflanzgebote für Einzelbäume
Entsprechend der Plandarstellung sind großkronige Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen. Geringfügige Verschiebungen bis zu 3 m sind möglich. Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16/18. Die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth" sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodenraum von 16 cbm bis in 1 m Tiefe herzustellen.

9.2 Flächenhafte Pflanzbindung A (PB A)
Ziel: heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken und Säume
Es sind teils geschlossene, teils lockere Gehölzbestände mit einem Anteil von 5% Bäumen zu pflanzen. Im Bereich der Pflanzgebote ist ausschließlich die Verwendung standortheimischer Gehölze It. Pflanzliste (Teil c) zulässig. Nicht bepflanzte Randbereiche innerhalb der Flächen mit Pflanzgebot sind als artenreiche Gras-Krautsäume zu entwickeln.

9.3 Flächenhafte Pflanzbindung B (PB B)
Ziel: gärtnerisch gestaltete Grünanlagen
Es sind lockere Gehölzbestände, Rasenflächen und Staudenflächen zu pflanzen.

9.4 Festsetzung des Mindestumfangs des internen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB
Ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans sind im Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag insgesamt mindestens folgende Biotopflächen und Grünausstattungen nachzuweisen:
- 30 Großbäume
- 1.500 qm Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume (s.o.)
- 3.500 qm Strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen

Für Großbäume gilt: Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16/18 (Art siehe Pflanzliste Teil a oder b). Die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth" sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodenraum von 16 cbm bis in 1 m Tiefe herzustellen. Pflanzstreifen sind mind. 1,50 m breit auszubilden. Die Pflanzflächen sind gegen Salzeintrag, Befahren etc. zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

9.5 Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie von CEF-Maßnahmen
Dem Eingriff durch die geplante Bebauung wird die Flurnummer 757, Gmkg. Herboldshof mit einer Fläche von 3.835 qm als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Als Entwicklungsziel wird die Schaffung eines Streuobstbestandes mit extensiv genutztem Grünland und einjährigen Grünlandbrachen festgesetzt. Im Westen sind einzelne Bodenmulden zu schaffen. Die Fläche ist als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und den Kiebitz vor Baubeginn herzustellen. Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zu entnehmen.

9.6 Weitere Artenschutzmaßnahmen
Im Bereich der Habitate für Zauneidechsen sind mind. 3 Lesesteinhaufen mit 2 qm Grundfläche zu schaffen.
Zur Parkplatzbeleuchtung sind in Abstimmung mit dem südlichen angrenzenden Baugebiet insektenverträgliche Leuchtmittel anzustreben.
Die Beräumung des Baufeldes hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen.

10. Versorgung

Versorgungskabel und Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus gestalterischen Gründen in der Regel unterirdisch zu verlegen.

11. Aufschiebend bedingtes Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 2 Satz1 Nr.2. BauGB)

Aufschiebend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390. Die Festsetzung des aufschiebend bedingten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390 wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstücke im Geltungsbereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch der von der Festsetzung betroffenen Grundstücke dinglich gesichert sind.

Nachrichtliche Übernahmen

1 Gem. § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Erdverfärbungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.

Folgende Nebenbestimmungen sind bei nach § 1 Abs. 6 Nrn. 5, a, 7d, Abs. 7 BauGB zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben zudem nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB):

A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Bauflächе durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.

C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008, http://www.blfd.bayern.de/medien/vorg_doku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.

E. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

2 Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS - zu ermitteln und zu bewerten.

3 Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchsland Fürth-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes vom 15. Juli 1993 (Schutzgebietsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.

4 Die geplante Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Textliche Hinweise

1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln 1999) zu beachten.

2 Die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.

3 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden.
Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

4 Nach Abgleich der Grundstücke mit dem Entmunitionierungsplan vom 06.12.1995 der Stadt Fürth liegt das Grundstück in keiner Gefährdungszone (nach Auswertung der Luftbilder). Eine Bodensondierung im Vorfeld der Grabungsarbeiten ist h.E. deshalb nicht zwingend notwendig, soweit dem Eigentümer/Bauträger keine sonstigen Erkenntnisse und Hinweise (z.B. Zeitzeugenberichte über Blindgänger, oder Auffüllmaterial im Boden, ob.) auf Kampfmittel vorliegen.

Allerdings ist, wie bei allen Bodenarbeiten, die erforderliche Sorgfalt anzuraten und bei Hinweisen auf verdächtige Gegenstände sind die Grabungsarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeiinspektion Fürth sofort zu verständigen. Nur die Kampfmittelfreigabe durch eine Fachfirma entbindet alle am Bau Verantwortlichen in jedem Fall von der Haftung im Hinblick auf Gefahren durch Kampfmittel.

Die Entscheidung über die Beauftragung einer Fachfirma für Kampfmittelfreiheit liegt in jedem Fall in der Verantwortung des "Bauherren".

Anhang zur Grünordnung: Pflanzenliste

Pflanzliste für den Bereich der Pflanzbindung A bzw. Parkplatzbegrünung

a) Großbäume in Grünflächen

Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde

b) Großbäume im Parkplatz

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus angustifolia Raywood	Schmalblättrige Esche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia tomentosa Brabant	Silberlinde

c) Heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 A

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 19.12.2012 AUFGRUND VON

§ 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBL I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G.V. 22.07.2011 (BGBL I S. 1509),

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2005 (GVBL 2006, S. 2; BAYRS 791-1-UG) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 8 DES GESETZES VOM 25.02. 2010 (GVBL S. 66),

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007 (GVBL 2007 S. 588, BayRS 2132-1-I) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBL S.66),

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDEORDNUNG - GO) I. D. F. DER BEK VOM 22.08.1998 (GVBL S. 796; BAYRS 2020-1-1-I) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 10 DES GESETZES VOM 27.07.2009 (GVBL S. 400).

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 A

§ 1

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM 01.09.2011 I.D.F. VOM 26.11.2012

§ 3

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, DEN 17.01.2013
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 24.11.2010 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.12.2010 DURCH AMTSBLATT NR. 8 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE VORGEZOGENE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM BIS 14.02.2011 DURCHGEFÜHRT

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 31.03.2011 BIS 18.04.2011 STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 11.07.2012 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 20.08.2012 BIS EINSCHLIESSLICH 05.10.2012 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, DEN 06.10.2012
STADT FÜRTH BAUREFERAT

KRAUSSE
BERUFSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.12.2012 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN 20.12.2012
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 2 VOM 30.01.2013 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BERGÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH, DEN 31.01.2013
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 A MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "KIBEK-TEPPICHHAUS"

FÜR DEN BEREICH IM FÜRTHER NORDEN IN DER GEMARKUNG SACK (IM NORDEN DURCH DIE KREISSTRASSE FÜS 4, IM OSTEN DURCH DIE VORHANDENE BEBAUUNG DES ZU NÜRNBERG GEHÖRENDEN GEWERBEGEBIETES SCHMALAU, IM SÜDEN DURCH DEN IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 390 UND IM WESTEN DURCH DIE BUNDESAUTOBAHN A 73 BEGRENZT)

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST TEILFLÄCHEN DER FURNUMMERN: 800, 801, 849 UND 850

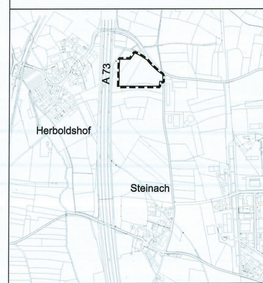

TEILPLANÜBERSICHT
M 1 : 10.000

Auftraggeber:
TEPPICH-KIBEK GMBH
RAMSKAMP 100
25337 ELMSHORN

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerke:

BEARBEITUNGSSTAND
ENTWURF

MASSSTAB	1 : 1000
STAND	26.11.2012
BEARBEITER	LV/GB

WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR Hainstraße 12, 96047 Bamberg, Tel. 0951/59393 Fax 0951/59593
TEAM 4 landschafts + ortsplanung oedenberg str.aße 65 90491 nürnberg tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH
ERSTFERTIGUNG

FÜRTH, 01.09.2011

MOST
DIPL.-ING., AMTSLEITER